

## **Benutzungs- und Gebührensatzung des Übergangsheimes für Spätaussiedler der Stadt Remscheid vom 05.07.2005**

- Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498),
- der §§ 4 bis 6 und 9 des Gesetzes über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (Landesaufnahmegesetz – LAufG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.02.2003 (GV NRW S. 95), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2004 (GV NRW S. 816),
- der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW S. 228),
- hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 27.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Rechtsform und Zweckbestimmung**

1. Die Stadt Remscheid unterhält zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und Zuwanderern im Sinne der §§ 2 und 10 a des Landesaufnahmegesetzes ein Übergangsheim als nicht rechtsfähige Einrichtung des öffentlichen Rechtes.
2. Übergangsheim im Sinne des Absatzes 1 sind die in § 5 aufgeführten Gebäude.
3. Der Aufenthalt in dem Übergangsheim soll 2 Jahre nicht überschreiten (§ 4 (2) LAufG).

### **§ 2 Benutzungsverhältnis**

1. Die Oberbürgermeisterin erteilt die Zuweisung in das Übergangsheim durch schriftlichen Bescheid. Hierdurch wird das Benutzungsverhältnis begründet.
2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung bestimmter Räume. Alleinstehende haben keinen Anspruch auf Einzelunterbringung. Bei einer unentschuldigten Abwesenheit von mehr als 2 Wochen kann die zugewiesene Räumlichkeit durch die Oberbürgermeisterin anderweitig genutzt werden.
3. Die Oberbürgermeisterin kann die Bewohner aus zwingenden Gründen nach pflichtgemäßen Ermessen innerhalb eines Gebäudes und zwischen den Gebäuden umsetzen.
4. Das Benutzungsverhältnis endet durch Auszug des Bewohners oder durch Widerruf des Zuweisungsbescheides. Die Zuweisung ist zu widerrufen, wenn
  - der Grund der Zuweisung entfällt oder
  - eine angemessene Wohnmöglichkeit unberechtigt abgelehnt wird oder der/die Zugewiesene es der nötigen Mitwirkung bei dem Bemühen um eine andere Wohnung/Wohnmöglichkeit fehlen lässt oder
  - schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung oder die Hausordnung verstoßen wird oder

Veröffentlicht Amtsblatt am  
in Kraft getreten am

15.07.2005  
16.07.2005

# 5.16

- wenn eine anderweitige Unterbringung aufgrund wichtiger Gründe, deren Prüfung im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens des Oberbürgermeisters erfolgt, geboten ist.

## § 3 Hausordnung, Betretungsrecht

1. Mit dem Einzug sind die Bewohner/Innen an die Bestimmungen dieser Satzung und an die Hausordnung, die die Oberbürgermeisterin erlässt, gebunden.
2. Soweit es zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung der Zweckbestimmung des Übergangsheimes (§ 1) notwendig ist, sind städtische Beauftragte berechtigt, die Unterkünfte zu betreten.

## § 4 Haftung

1. Inventar, das zur gemeinsamen oder alleinigen Benutzung den Bewohnern überlassen wird, verbleibt im Eigentum der Stadt. Benutzer/Innen haften für Schäden, die sie schuldhaft am und im Übergangsheim, sowie an zum Gebrauch überlassenen Gegenständen verursacht haben.
2. Benutzer/Innen haften auch, sofern sie sich Kraft Gesetzes das Verhalten anderer zurechnen lassen müssen. Mehrere Schädiger/Innen haften als Gesamtschuldner/Innen.
3. Die Bewohner/Innen sind für ihr Eigentum selbst verantwortlich. Für Verluste und Beschädigungen übernimmt die Stadt keine Haftung.

## § 5 Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung des Übergangsheimes Am Ginsterbusch 2 – 24 und Reinshagener Str. 48 – 50 wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die monatlich zu zahlende Benutzungsgebühr bemisst sich nach der Grundfläche der Räume, die zur alleinigen und zur gemeinschaftlichen Nutzung bestimmt sind (Nutzfläche).

Die Größe der anteiligen Wohnfläche ist die Fläche, die dem/der BewohnerIn zur alleinigen Benutzung zugewiesen wird. Die Größe der anteiligen Gemeinschaftsfläche richtet sich nach dem Verhältnis der gesamten Gemeinschaftsfläche zur gesamten Wohnfläche, multipliziert mit der anteiligen Wohnfläche. Der so ermittelte Anteil an der Gemeinschaftsfläche ergibt addiert mit der anteiligen Wohnfläche die für die Berechnung der Benutzungsgebühr maßgebliche Nutzfläche.

2. Die Benutzungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr (Bewirtschaftungs- und Betriebskosten) und den tatsächlichen Verbrauchskosten zusammen. Grundgebühr und Verbrauchskosten werden anhand der Ergebnisse des Vorjahres ermittelt.
3. Nach der Kostenermittlung des Jahres 2004 beträgt die Benutzungsgebühr pro Quadratmeter Wohn- und Gemeinschaftsfläche (Nutzfläche) monatlich:

Grundgebühr	Wasser	Heizung	Strom	<b>Benutzungsgebühr</b>
20,87 €	0,77 €	1,19 €	1,82 €	<b>24,65 €</b>

4. Die gemäß Abs. 3 monatlich zu entrichtende Benutzungsgebühr vermindert sich um die vom Land NRW gem. § 9 LAufG erstattete personenbezogene Unterbringungs pauschale. Diese beträgt zur Zeit 66,67 € pro Person monatlich. Änderungen dieser Pauschale werden mit Inkrafttreten der gesetzlichen Änderungen bei der Gebührenerhebung berücksichtigt.
5. Wird das Übergangsheim weniger als einen Kalendermonat benutzt, wird die Gebühr anteilig für die tatsächlichen Nutzungstage erhoben.
6. Aufnahme und Auszugstag gelten als Nutzungstage. Die Benutzungsgebühr ist auch bei vorübergehender Abwesenheit zu entrichten.

## **§ 6 Fälligkeit der Gebühr**

1. Die Benutzungsgebühren sind monatlich im voraus bis zum 5. des jeweiligen Monats zu entrichten.
2. Anteilige Gebühren nach § 5 Abs. 5 werden gesondert festgesetzt und 5 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 7 Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner/In ist der/die Bewohner/In.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung vom 14.12.1987 für Übergangsheime der Stadt Remscheid für Aussiedler und Zuwanderer außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 05.07.2005

gez.  
Wilding  
Oberbürgermeisterin